OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604982/4/StB

Datum:
Linz, 10. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der F T, G, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 30.12.2021, GZ: VStV/921301947327/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 16.12.2021, GZ: VStV/921301947327/2021, wurde F T (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) vorgeworfen, sie habe am 18.10.2021, um 18:30 Uhr in L, U, stadtauswärts, Kreuzung Auffahrt Westbrücke, beim Einbiegen bei Grünlicht einen Radfahrer, der die Radfahrüberfahrt vorschriftsmäßig benützte, gefährdet.

Diesbezüglich wurde aufgrund der Übertretung von § 38 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 2c Z 2 leg.cit. in der Höhe von 110 Euro ausgesprochen.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf fristgerecht mit Email vom 27.12.2021 Einspruch gegen die Strafhöhe und brachte begründend vor, dass sie keinen Alkohol getrunken habe und sehr vorsichtig gefahren sei. Die Strafe in der Höhe von 110 Euro sei zu hoch bemessen.

I.3. Mit Straferkenntnis der bB vom 30.12.2021 wurde aufgrund des Einspruchs, der sich nur gegen die Höhe der Strafe richtete, eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 9 Stunden) verhängt. Zudem hat die Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 10 Euro zu zahlen. Festgehalten wurde dabei, dass der Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zukomme.

I.4. Mit Email vom 11.01.2022 erhob die Bf Beschwerde gegen die Strafhöhe (fälschlicherweise als Einspruch II. tituliert), da sie die Strafe noch immer als ziemlich hoch erachte.

I.5. Mit Schreiben vom 18.01.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

I.6. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 26.01.2022 legte die Bf mit Email vom 17.02.2022 Gehaltsabrechnungen für die Monate Oktober 2021 bis Jänner 2022 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und in die von der Bf mit Email vom 17.02.2022 vorgelegten Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und wurde von der Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen. Nach den vorgelegten Lohnunterlagen verdient die Bf netto durchschnittlich rund 1.400 Euro im Monat und erhielt im Dezember eine Covid-19-Bonuszahlung in der Höhe von 3.000 Euro netto. Weiters gab die Bf an, dass sie Kreditrückzahlungen in der Höhe von rd. 180 Euro im Monat zu leisten hat. Über Vermögen bzw. Sorgepflichten gab die Bf keine Auskunft.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 38 Abs. 4 StVO 1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normiert: „Grünes Licht gilt als Zeichen für „Freie Fahrt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen, wenn es die Verkehrslage zuläßt, weiterzufahren oder einzubiegen. Beim Einbiegen dürfen die Benützer der freigegebenen Fahrstreifen sowie Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, weder gefährdet noch behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeaus fahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.“

Gemäß § 99 Abs 2c Z 2 leg.cit. begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet.

III.2. Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH vom 27.01.2020, Zl. Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Bei der Strafbemessung lagen – der bB folgend – insofern erschwerende Umstände vor, da der Bf der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zukam, weshalb die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen erschienen.

III.5. Im Straferkenntnis berücksichtigte die bB keinerlei Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Durch die von der Bf selbst im Rahmen des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Unterlagen kann die verhängte Strafe jedoch nicht wesentlich in Zweifel gezogen werden. Die Bf bezieht ein monatliches Einkommen in der Höhe von rd. 1.400 Euro und es bestehen drei einschlägige Verwaltungsvorstrafen aus dem Jahr 2020, die nicht getilgt sind.

Somit bestehen aus Sicht des erkennenden Gerichts keine Zweifel gegen die ausgesprochene Strafhöhe. Diese Strafe ist auch unter Berücksichtigung der nunmehr bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf jedenfalls als angemessen zu bezeichnen. Zudem ist diese aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und soll die Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren wurden – wie dargelegt – die Strafhöhe von Seiten der bB bereits von 110 Euro auf 70 Euro deutlich reduziert. Die nunmehr verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro liegt sogar unter der gesetzlich normierten Mindeststrafe in der Höhe von 72 Euro. Weitere Strafmilderungen sind daher jedenfalls aus den angegebenen Gründen nicht mehr geboten.

Im Ergebnis war die Beschwerde gegen die Strafhöhe dementsprechend abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind der Bf daher 14 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha